

3 L 1035/07.KO

Verwaltungsgericht Koblenz

Beschluss vom 24.07.2007

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn R.,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Anwaltskanzlei Weh, Kurfürstenstraße 18, 60486 Frankfurt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Direktor der Bundespolizeidirektion,
Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Antragsgegnerin -

wegen Einreiseverweigerung

hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 24. Juli
2007, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lutz

Richter am Verwaltungsgericht Pluhm

Richter am Verwaltungsgericht Holly

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Ausschreibung des Antragstellers im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung und die Ausschreibung des Antragstellers im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zum Zwecke der Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung und Festnahme vorläufig zu löschen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, die Ausschreibungen des Antragstellers im Schengener Informationssystem (SIS) und im polizeilichen Informationssystem (INPOL) vorläufig zu löschen, führt zum Erfolg.

Der auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete Antrag ist zunächst nach Maßgabe des § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und zulässig.

Die in Rede stehenden Ausschreibungen des Antragstellers sind nicht als Verwaltungsakte zu qualifizieren, da sie nicht auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind. Durch die Einstellung personenbezogener Daten in die Zentrale Datenbank des Schengener Informationssystems (SIS) wird lediglich die Grundlage für anschließende grenzpolizeiliche Einreiseverweigerungsmaßnahmen auf national-rechtlicher Grundlage geschaffen. Erst die tatsächliche Verweigerung der Einreise in den Schengenraum stellt eine unmittelbar belastende Regelung gegenüber dem Betroffenen dar. Aus denselben Gründen enthält auch die Ausschreibung des Antragstellers im polizeilichen Informationssystem (INPOL) keine Regelung mit Außenwirkung, da auch diese nur die Grundlage für spätere polizeiliche Maßnahmen bildet. Aufgrund der fehlenden Verwaltungsaktqualität der Ausschreibungen kommt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mithin nur der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form der Regelungsanordnung in Betracht. Ein Löschungsanspruch ist in der Hauptsache im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu verfolgen, deren Zulässigkeit die vorherige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht voraussetzt (vgl. zum Ganzen: OVG Rh-Pf., Urteile vom 19. April 2007 – 7 A 11437/06.OVG – und vom 20. November 1995 – 11 A 12260/95.OVG -).

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus

anderen Gründen notwendig erscheint. Mit der einstweiligen Anordnung kann allerdings in der Regel nur eine vorübergehende Regelung getroffen werden. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist daher grundsätzlich nicht möglich. Nach ständiger Rechtsprechung ist aber wegen der in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Garantie effektiven Rechtsschutzes hiervon eine Ausnahme zu machen, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist (Anordnungsanspruch) und dem Betroffenen im Falle der Nichterfüllung des geltend gemachten Anspruchs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache schwere unzumutbare Nachteile drohen (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind von dem jeweiligen Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall ist dies dem Antragsteller gelungen.

I. Der Antragsteller hat zunächst einen Anordnungsanspruch im vorgenannten Sinne glaubhaft gemacht, da ihm ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Löschung seiner Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) und dem polizeilichen Informationssystem (INPOL) zusteht. Bereits bei summarischer Prüfung spricht alles dafür, dass die in Bezug auf den Antragsteller erfolgten Ausschreibungen ohne einschlägige Rechtsgrundlage und damit rechtswidrig ergangen sind.

1. Gemäß Art. 110 des Schengener Durchführungsübereinkommens – SDÜ – hat jeder im Schengener Informationssystem ausgeschriebene Drittausländer (Nicht-EU-Bürger) das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen. Dieser Anspruch kann gemäß Art. 111 Abs. 1 SDÜ auch durch Klage vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht verfolgt werden. Anspruchsgegner ist die ausschreibende Stelle, da diese auch für die Löschung und Berichtigung von Daten zuständig ist.

Materielle Grundlage für die Speicherung von Daten im Schengener Informationssystem und damit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung ist Art. 96 SDÜ.

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung werden die Daten bezüglich Drittausländern, die zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, aufgrund einer nationalen Ausschreibung gespeichert, die auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte beruht, wobei die Verfahrensregeln des nationalen Rechts zu beachten sind.

Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem setzt also auch eine Befugnis zur Ausschreibung im nationalen Recht voraus. Eine solche Ausschreibung ist hier im polizeilichen Informationssystem (INPOL) geschehen. Ob die hierfür in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen (vgl. § 50 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. § 35 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes – BPolG -) diese Ausschreibung tragen, bedarf an dieser Stelle (noch) keiner Erörterung, die Ausschreibung ist jedenfalls erfolgt.

Welche Sachverhalte eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem rechtfertigen, ergibt sich im Einzelnen aus Art. 96 Abs. 2 und 3 SDÜ.

Gemäß Abs. 3 der vorgenannten Bestimmung kann eine Ausschreibung zunächst darauf beruhen, dass der Drittausländer ausgewiesen, zurückgewiesen oder abgeschoben worden ist, wobei die entsprechende Maßnahme unter anderem ein Verbot der Einreise oder des Aufenthaltes enthalten muss. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Antragstellers ersichtlich nicht erfüllt. Art. 96 Abs. 3 SDÜ erfordert nach seinem Wortlaut eine bereits tatsächlich erfolgte Ausweisung, Zurückweisung oder Abschiebung des Drittausländers. Eine tatsächliche Ausweisung oder Abschiebung des Antragstellers aus dem Bundesgebiet ist unstreitig nicht erfolgt. Die Einreiseverweigerung des Antragstellers am Flughafen S. in den Niederlanden ist ebenfalls nicht geeignet, eine Ausschreibung auf der Grundlage des Art. 96 Abs. 3 SDÜ zu rechtfertigen. Dies ergibt sich aus dreierlei Erwägungen: Zunächst ist zu berücksichtigen, dass diese Einreiseverweigerung in den Schengenraum (Dezember 2006) zeitlich erst nach der Ausschreibung (November 2006) des Antragstellers im SIS erfolgte. Auch handelte es sich dabei nicht um eine Zurückweisung nach § 15 Abs. 1 AufenthG durch eine zuständige deutsche Behörde. Schließlich führt die Zurückweisung eines Ausländers an der Grenze gemäß § 15 Abs. 1 AufenthG auch nicht zu dem von Art. 16 Abs. 3 SDÜ geforderten Einreise- und Aufenthaltsverbot, da die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur im Falle einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, nicht jedoch bei einer bloßen Zurückweisung eintritt. Somit käme auch im Falle einer tatsächlich erfolgten Zurückweisung des Antragstellers eine Ausschreibung auf Grundlage des Art. 96 Abs. 3 SDÜ nicht in Betracht, da die Zurückweisung nach deutschem Recht keine Dauerwirkung entfaltet. Sie erledigt sich mit ihrer Befolgung oder Vollziehung und hindert den Ausländer nicht an einer erneuten Einreise (vgl. hierzu: Westphal, Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem – Voraussetzungen, Wirkungen und Rechtsschutzmöglichkeiten, InfAuslR 1999, 361 ff. (362)).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegen aber auch die Voraussetzungen für eine Ausschreibung nach Art. 96 Abs. 2 SDÜ nicht vor. Nach dieser Vorschrift können die Entscheidungen über die Ausschreibung im SIS auf eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit, die die Anwesenheit eines Drittausländers auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei bedeutet, gestützt werden. Gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 2 lit. a) SDÜ kann dies insbesondere der Fall sein bei einem Drittausländer, der wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. Als weiteres Beispiel geht Art. 96 Abs. 2 Satz 2 lit. b) SDÜ von der Möglichkeit einer Ausschreibung bei einem Drittausländer aus, gegen den der begründete Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei plant.

Eingangs bleibt zu sehen, dass eine Entscheidung nach Maßgabe des Art. 96 Abs. 2 SDÜ immer einer individuellen Gefahrenprognose bedarf, d.h. es müssen konkrete Anhaltspunkte für die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der nationalen Sicherheit vorliegen. Zudem ist nicht jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit für eine Ausschreibung ausreichend, denn Art. 96 Abs. 2 Satz 2 lit. a und b SDÜ geben den Maßstab für die notwendige Schwere der Gefahr vor.

Hiervon ausgehend bleibt zunächst festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 2 lit. a) SDÜ nicht gegeben sind. Dies liegt auf der Hand, da es im Falle des Antragstellers an einer tatsächlichen Verurteilung wegen einer Straftat unstreitig fehlt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin gibt aber auch Art. 96 Abs. 2 Satz 1 lit. b) SDÜ keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für seine Ausschreibung im SIS her. Gegen den Antragsteller besteht kein begründeter Verdacht, schwere Straftaten im Sinne dieser Vorschrift begangen zu haben oder solche Taten zu planen.

Mit der Antragsgegnerin ist zunächst davon auszugehen, dass zur Beurteilung dieser Frage ausschließlich auf das Verhalten des Antragstellers in seinem Heimatland im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Visums abzustellen ist. Ein strafbares Verhalten des Antragstellers kann sich daher allein dadurch ergeben, dass er in Moskau ein Reisebüro mit der Beschaffung

eines Visums beauftragt hat, welches dann – mit oder ohne Wissen des Antragstellers - der Deutschen Botschaft in Moskau gefälschte Unterlagen vorgelegt hat, die zur Ausstellung eines Visums an den Antragsteller führten. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die Täuschungs- und Fälschungshandlungen des Reisebüros dem Antragsteller im strafrechtlichen Sinne zugerechnet werden können oder nicht. Denn die Begehung von Straftaten durch den Antragsteller nach den insoweit in Betracht zu ziehenden Vorschriften des § 271 Abs. 1 StGB oder § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG scheitert jedenfalls daran, dass das deutsche Strafrecht auf unrichtige Angaben eines Ausländers gegenüber einer deutschen Auslandsvertretung keine Anwendung findet. Das deutsche Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB grundsätzlich nur für Inlandstaten. Die deutschen Botschaften im Ausland gehören indessen nicht zum Inland im Sinne des § 3 StGB. Zwar haben die deutschen Auslandsvertretungen einen extritorialen Status, sie gehören jedoch nicht zum deutschen Hoheitsgebiet, sondern sind Ausland (vgl. zum Ganzen: OLG Köln, NStZ 2000, 39 f.). Die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit von Auslandstaten nach §§ 4 bis 7 StGB sind vorliegend ebenfalls nicht erfüllt. Dass der Antragsteller darüber hinaus eine Straftat nach dem Recht der Russischen Föderation begangen haben könnte, ist von der Antragsgegnerin nicht nachgewiesen und darüber hinaus nicht einmal behauptet worden. Hiervon ausgehend kann auch offen bleiben, ob es sich bei den hier allein in Betracht kommenden Straftatbeständen nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und § 271 Abs. 1 StGB, bei denen es sich gemäß § 12 Abs. 2 StGB um Vergehen handelt, um „schwere“ Straftaten im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Satz 2 lit. b) SDÜ handelt oder nicht. Bei summarischer Prüfung dürfte dies im Übrigen aber eher zu verneinen sein.

Schließlich findet die Ausschreibung des Antragstellers entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin eine hinreichende Rechtsgrundlage auch nicht in Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SDÜ in Verbindung mit §§ 15 und 55 AufenthG. Die Antragsgegnerin geht insoweit allerdings zutreffend davon aus, dass die in Art. 96 Abs. 2 Satz 2 SDÜ vorgesehenen Ausschreibungsgründe aufgrund der Formulierung „insbesondere“ lediglich Beispiele für eine die Ausschreibung rechtfertigende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Aus diesen Beispielen, die auf begangene oder zu befürchtende Straftaten des Drittausländers Bezug nehmen, folgt jedoch zugleich, dass die mit der Anwesenheit des Ausländers verbundenen Gefahren von einer gewissen Erheblichkeit sein müssen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 1908/03; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 19. April 2007, a.a.O.). Ob dies vorliegend der Fall ist, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung, denn im Falle des Antragstellers

fehlt es bereits an der tatbestandlich geforderten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ein Ausweisungsgrund nach § 55 AufenthG, der eine Zurückweisung des Antragstellers gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG rechtfertigen könnte, nicht vorliegt.

Ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG scheidet ersichtlich aus, da der Antragsteller von der Deutschen Botschaft in Moskau weder befragt noch über die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben belehrt wurde. Eine persönliche Vorsprache des Antragstellers bei der Deutschen Botschaft ist unstreitig nicht erfolgt. Allein die Vorlage gefälschter Dokumente genügt den Anforderungen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG jedoch nicht, da es insoweit an einer „Befragung“ im Sinne dieser Vorschrift sowie an einem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen falscher Angaben fehlt. Das in der Verwaltungsakte enthaltene Belehrungsformular zu § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Bl. 75 der Akten) führt zu keinem anderen Ergebnis. Diesbezüglich führt die Antragsgegnerin selbst aus, dass das Schriftbild der Erklärung identisch ist mit dem Schriftbild mehrerer Hundert weiterer Anträge und dass deshalb davon auszugehen sei, dass der Visa-Antrag nicht vom Antragsteller ausgefüllt wurde. Aber selbst wenn der Antragsteller das Belehrungsformular selbst unterzeichnet haben sollte, erfolgte diese Erklärung nicht vor einer „Befragung“, wie sie von § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vorausgesetzt wird. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass falsche oder unrichtige Angaben nur dann zu einem Ausweisungsgrund führen können, wenn sie während einer Befragung und nach einer vorherigen Rechtsfolgenbelehrung gemacht worden sind. Da der Antragsteller aber ein russisches Reisebüro mit der Beschaffung seines Visums beauftragt hatte und selbst mit der Deutschen Botschaft nicht in Kontakt getreten ist, konnte die vom Gesetz geforderte Befragung des Antragstellers durch die Mitarbeiter der Botschaft nicht erfolgen. Auch können die Fälschungshandlungen des Reisebüros dem Antragsteller nicht zugerechnet werden, da der Gesetzeswortlaut eindeutig von einer Befragung und Belehrung „des Ausländers“ spricht und die Vorschrift aufgrund der weit reichenden belastenden Wirkungen einer Ausweisung restriktiv auszulegen ist. Insoweit kann auch der Umstand, dass es sich bei dem sog. Reisebüroverfahren zur Beschaffung von Einreisevisa ohne persönliche Vorsprache der Antragsteller um eine gängige Praxis handelt, bzw. zumindest gehandelt hat, nicht zu einem Abweichen von den gesetzlich vorgesehenen Ausweisungsvoraussetzungen führen.

Auch aus § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG folgt im Falle des Antragstellers kein Ausweisungsgrund. Ein Verstoß gegen inländische Rechtsvorschriften durch den Antragsteller liegt nicht vor, da eine Verwirklichung der Straftatbestände des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sowie des § 271 Abs. 1 StGB wegen der Nichtanwendbarkeit des deutschen Strafrechts aus den bereits dargelegten Gründen ausscheidet. Dass der Antragsteller nachweislich eine Auslandsstraftat nach dem Recht der Russischen Föderation begangen hat, ist – wie bereits ausgeführt – weder von der Antragsgegnerin vorgetragen worden noch aus sonstigen Umständen ersichtlich.

Andere Gründe, die nach § 55 Abs. 1 AufenthG zu einer mit der Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen könnten, bestehen ebenfalls nicht. Auch liegt keine Beeinträchtigung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik vor.

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass Art. 96 SDÜ die Schengenstaaten nicht zur Ausschreibung zwingt, sondern sie vielmehr in das Ermessen stellt. Daher darf eine Ausschreibung nicht routinemäßig schon deshalb erfolgen, weil sie nach Art. 96 Abs. 2 oder 3 SDÜ zulässig wäre. Vielmehr ist eine individuelle Entscheidung zu treffen, ob und auch wie lange die Ausschreibung erfolgen soll. Unter Einbeziehung des Inhalts der vorgelegten Akten und der eingereichten Schriftsätze der Antragsgegnerin ist nicht erkennbar, dass sich die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung hierüber im Klaren war. Jedenfalls finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin insoweit das ihr obliegende Ermessen überhaupt ausgeübt hätte.

2. Die Ausschreibung des Antragstellers im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zum Zwecke der Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung und Festnahme ist ebenfalls rechtswidrig, da auch für diese Maßnahme keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gegeben ist.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 7 Satz 2 AufenthG scheidet als Ermächtigungsgrundlage zunächst aus. Zum einen dient diese Norm der Durchsetzung der gesetzlichen Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und setzt daher eine tatsächlich erfolgte Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Ausländers voraus, woran es im Falle des Antragstellers fehlt. Zum andern stellt die Vorschrift lediglich eine Befugnisnorm für die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständigen Ausländerbehörden, nicht jedoch für die Antragsgegnerin dar.

Eine Ermächtigungsgrundlage für die INPOL-Ausschreibung des Antragstellers ergibt sich auch nicht aus § 30 Abs. 5 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), auf den sich die Antragsgegnerin, wie allerdings erst eine telefonische Rückanfrage ergeben hat, offensichtlich maßgeblich stützt. Unabhängig von den Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sieht diese Vorschrift auf der Rechtsfolgenseite lediglich eine Ausschreibung zum Zwecke der Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der betreffenden Person vor. Die Ausschreibung des Antragstellers erfolgte jedoch zum Zwecke der Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung und Festnahme, wobei nicht ersichtlich ist, dass in Bezug auf den Antragsteller ein Haftbefehl vorläge. Dieser konkrete Ausschreibungszweck, auf den maßgeblich abzustellen ist, wird aber von § 30 Abs. 5 BPolG nicht erfasst.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der erfolgten Ausschreibungen sind die Voraussetzungen des § 110 SDÜ und in Bezug auf die Ausschreibung im INPOL die eines Folgenbeseitigungsanspruches des Antragstellers gegeben. Die rechtswidrigen Ausschreibungen verletzen ihn in seiner durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit, da sie seine Einreise in den Schengenraum und in das Bundesgebiet verhindern. Dadurch wird ein rechtswidriger Zustand geschaffen, der derzeit noch andauert. Nur durch eine Löschung der Ausschreibung, zu der die Antragsgegnerin auch befugt ist, kann der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt werden.

II. Darüber hinaus hat der Antragsteller entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, der wegen der Garantie effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache im vorliegenden Fall rechtfertigt.

Der Antragsteller hat insoweit glaubhaft vorgetragen, dass er als Handelsvertreter in Russland Schiffe eines niederländischen Unternehmens vertreibt und daher regelmäßig zu dem Herstellerunternehmen in die Niederlande sowie zu Messen in Deutschland reisen muss, um seine russischen Kunden auch vor Ort zu betreuen. Ebenfalls hat er glaubhaft gemacht, dass er in der Vergangenheit regelmäßig Aufträge im Volumen von 400.000,00 bis 700.000,00 € pro Schiff abschließen konnte. Diese Angaben des Antragstellers werden in einer zur Glaubhaftmachung ausreichenden Weise durch die Erklärung des niederländischen Unternehmens „N.“ bestätigt. Aus den Angaben dieser niederländischen Firma ergibt sich, dass für das Jahr 2007

die Lieferung von weiteren vier Schiffen unter Mitwirkung des Antragstellers nach Russland geplant ist. Im Jahr 2008 sollen weitere fünf bis sechs Schiffe im Wert von jeweils ca. 600.000,00 € nach Russland geliefert werden. Da dem Antragsteller durch seine Ausschreibungen im SIS und im INPOL eine Einreise in die Niederlande und auch nach Deutschland unmöglich gemacht wird, drohen ihm daher schwerwiegende, unzumutbare Nachteile für seine wirtschaftliche Existenz. Das Abwarten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache würde für den Antragsteller nicht nur zu erheblichen Umsatzverlusten aufgrund nicht getätigter Geschäftsabschlüsse, sondern - wie er ebenfalls glaubhaft gemacht hat - auch zu einer Rufschädigung gegenüber den auf seine Zuverlässigkeit vertrauenden Kunden führen. Somit drohen dem Antragsteller irreparable finanzielle und ideelle Nachteile, welche geeignet erscheinen, seine wirtschaftliche Existenz zu bedrohen. Da ein Erfolg in der Hauptsache aufgrund des bei summarischer Prüfung vorliegenden Anordnungsanspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, kann dem Antragsteller eine Hinnahme dieser Nachteile bis zu einer rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung nicht zugemutet werden.

Nach alledem war dem Antrag stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 164 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG. In Anbetracht der Vorwegnahme der Hauptsache in diesem Verfahren hat die Kammer auch den Hauptsachestreitwert zugrunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

...

gez. Lutz

gez. Pluhm

gez. Holly